GRUNDSÄTZE FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER TATSÄCHLICHEN BEFÖRDERER

Diese Regeln gelten für Beförderungs- und/oder Speditionsverträge, die vonGTC POLAND Sp. z o.o. (im Folgenden: Auftraggeber) mit Frachtführern und/oder Spediteuren (im Folgenden: Auftragnehmer) abgeschlossen werden. Die Regeln berühren nicht andere Bestimmungen, die in den Aufträgen enthalten sind, auf deren Grundlage die Parteien einen bestimmten Vertrag geschlossen haben.

1. Wenn der Auftragnehmer einen Unterauftragnehmer einsetzt, muss er diese Grundsätze einhalten.
2. Der Auftragnehmer schließt den Beförderungsvertrag mit dem Unterauftragnehmer schriftlich (auch elektronisch) ab.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,:  
    1) bei der Auswahl der tatsächlichen Frachtführer die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, d.h. solche Transportunternehmen auszuwählen, die Garantien für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen übertragenen Transporttätigkeiten bieten, d.h. solche Transportunternehmen auszuwählen, die:   
   (a) über die gesetzlich vorgeschriebenen Lizenzen, Konzessionen und/oder Genehmigungen für die Ausübung dieser Art von Tätigkeit verfügen,   
   (b) über eine eigene Haftpflichtpolice des Transportunternehmens mit vollständiger Deckung verfügen, d.h. ohne Ausschlüsse hinsichtlich des Schutzes für die gewählte Art von zur Beförderung angenommenen Gütern und mit einer Garantiesumme pro Schadensfall, die nicht niedriger ist als die Obergrenze der Haftung des Versicherers für Schäden, wie sie in Art. 65-70 und 80-85 des Transportgesetzes und/oder Art. 17, 23 und 25 des CMR-Übereinkommens,   
   c) die Dokumente zur Verfügung gestellt hat, die die Grundlage für die ausgeübte Transporttätigkeit bilden, einschließlich: Eintrag im Unternehmensregister oder Auszug aus dem CEIDG oder KRS, NIP, REGON und Genehmigungen und/oder Lizenzen für die Ausübung der Transporttätigkeit, falls erforderlich;   
   2) die Zuverlässigkeit des tatsächlichen Frachtführers durch Überprüfung der vom Subunternehmer erhaltenen Dokumente (Kopien), die die Ausübung der Geschäftstätigkeit im Bereich der Güterbeförderung bestätigen, überprüfen:  
   • KRS - auf der Website des Justizministeriums https://ems.ms.gov.pl/,  
   • Auszug aus dem CEIDG - unter https://prod.ceidg.gov.pl  
   • NIP und Regon - auf den einschlägigen Websites, z. B: Statistisches Zentralamt: http://www.stat.gov.pl und/oder CEIDG: https://prod.ceidg.gov.pli/lub INFOR: http://www.infor.pl/kalkulatory /regonnip.html  
   • Beförderungslizenzen und/oder Genehmigungen zur Ausübung des Berufs eines Verkehrsunternehmers - auf den Websites der GITD: http://gitd.gov.pl/botm/index.php und/oder CEIDG: https://prod.ceidg.gov.pl  
   • Police oder Bescheinigung über den Abschluss des Vertrages über die Haftpflichtversicherung des Beförderers.   
   3) Bei der Bestellung der Beförderung von Gütern bei einem neuen tatsächlichen Beförderer, dem der Auftragnehmer bisher keine Beförderung in Auftrag gegeben hat, ist der Auftragnehmer zusätzlich verpflichtet, die Zuverlässigkeit dieses Beförderers zu überprüfen, und zwar durch:   
   a) telefonischen Kontakt mit dem tatsächlichen Beförderer unter der Festnetz- oder Mobiltelefonnummer an seinem Sitz und telefonische Bestätigung seines Beförderungsangebots oder der Annahme der Bestellung, wobei es jedoch EMPFOHLEN ist, dass der Auftragnehmer die Telefonnummer selbständig ermittelt (z.B. mit Hilfe der Internetressourcen) und sie auf der Webseite der GITD notiert. Es wird jedoch empfohlen, dass der Auftragnehmer die Telefonnummer selbständig ermittelt (z. B. mit Hilfe von Internetquellen) und   
   den Namen des Anrufers am Ende des Gesprächs notiert.   
   b) Überprüfung der Kopien der vom Beförderer erhaltenen Dokumente:  
   • KRS - auf der Website des Justizministeriums https://ems.ms.gov.pl/  
   • Auszug aus dem CEIDG - unter https://prod.ceidg.gov.pl  
   • NIP und Regon - auf den einschlägigen Websites, z. B: Statistisches Zentralamt: http://www.stat.gov.pl und/oder CEIDG: https://prod.ceidg.gov.pl und/oder INFOR: http://www.infor.pl/kalkulatory /regonnip.html  
   • Beförderungslizenzen und/oder Genehmigungen zur Ausübung des Berufs des Beförderers - auf den Websites der GITD: http://www.gitd.gov.pl/dla- przedsiebiorcow/licencje/przewoz-rzeczy/wywy wykaz-waznych-deciji-administrative2 und/oder CEIDG: https://prod.ceidg.gov.pl   
   Im Falle eines ausländischen Subunternehmers, Überprüfung im Land der Registrierung des tatsächlichen Beförderers, z. B. über das europäische E-Justiz-Portal: https://e-justice.europa.eu/content\_business \_registers\_ in\_member\_states-106-pl.do oder das europäische Mehrwertsteuerregister: http://ec.europa. eu/taxation\_customs/vies/?locale=en c) auf der Grundlage des erhaltenen Dokuments zu bestätigen, dass der ausführende Beförderer über eine eigene Haftpflichtversicherung für den Straßenverkehr verfügt, die der Art der ausgeführten Beförderungstätigkeit angemessen ist und die zu befördernden Güter sowie den jeweiligen räumlichen Geltungsbereich der Beförderung (innerstaatliche Beförderung und/oder grenzüberschreitende Beförderung und/oder Kabotagebeförderung innerhalb der EU-Länder oder innerhalb Deutschlands) abdeckt.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung nicht an weitere Spediteure (weitere Vertragsspediteure) weiterzuvergeben. Der Auftragnehmer darf nur den eigentlichen Beförderer, der die Beförderung durchführt, unterbeauftragen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den mit den ausführenden Beförderern abgeschlossenen Beförderungsverträgen oder in den an sie gerichteten Aufträgen festzulegen, dass:  
   1) es ihm untersagt ist, weitere (nachgeordnete) Beförderer mit der Beförderung zu beauftragen - diese Beförderer müssen die Beförderung selbst durchführen,2) der Beförderer bei der Übernahme des Gutes zur Beförderung verpflichtet ist,: (  
   a) die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Zustand der Sendung (Menge, Gewicht, Eigenschaften und Nummern des Gutes) und dem erhaltenen Beförderungsauftrag zu prüfen,   
   b) den Qualitätszustand der zur Beförderung   
   vorbereiteten Sendung zu prüfen   
   und ggf.   
   Bemerkungen auf dem Frachtbrief   
   anzubringen,   
   c) den Zustand der zur Beförderung vorbereiteten Sendung zu prüfen und, c) den Zustand der zur Beförderung vorbereiteten Sendung zu prüfen und, falls erforderlich, die   
   ordnungsgemäße   
   Verpackung und Sicherung der Ware für die weitere Beförderungstätigkeit  
   , d) die ordnungsgemäße Platzierung und Sicherung der Ladung auf dem Fahrzeug,   
   e) die Bestätigung der Annahme der Sendung zur Beförderung durch Eintragung der Fahrzeugkennzeichen in den Frachtbrief und die Bestätigung des Empfangs der Ware zur Beförderung gemäß den Bestimmungen des Transportgesetzes.

3) Bei der Übergabe einer Sendung an den Empfänger ist dieser verpflichtet: a) zu prüfen, ob die Sendung an dem vom Absender angegebenen Ort (an die Adresse) abgeliefert wird,   
b) eine mit dem Stempel und/oder der Unterschrift des Empfängers versehene Empfangsbescheinigung zu erhalten und, falls der Empfänger kein Unternehmer ist, seine Angaben aus dem Personalausweis oder einem anderen Identitätsdokument zu prüfen und eine mit seiner Unterschrift versehene Empfangsbescheinigung zu erhalten.  
 4) Im Falle von Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Beförderungsvertrages ist der ausführende Beförderer verpflichtet, sich nur an den Auftraggeber der Beförderung oder an den Absender der Sendung zu wenden.

(7) Der Unternehmer hat in den mit den ausführenden Beförderern abgeschlossenen Beförderungsverträgen oder in den an sie gerichteten Aufträgen festzulegen, dass diese verpflichtet sind, die folgende Parkklausel zu beachten:  
 1) Der Fahrer darf das Beförderungsmittel mit den Gütern nicht unbeaufsichtigt lassen. 2) Unter unbeaufsichtigtem Abstellen des Beförderungsmittels und der Güter ist zu verstehen, dass der Fahrer die Kabine des Beförderungsmittels physisch verlässt und das Fahrzeug und die Güter unbeaufsichtigt an einem unbeaufsichtigten Ort so zurücklässt, dass der Fahrer im Schadensfall nicht in der Lage ist, sofort zu reagieren, um den Schaden zu verhindern oder zu verringern. 3) Das unbeaufsichtigte Zurücklassen des Transportmittels mit den Gütern steht nicht im Zusammenhang mit:

a) Zwischenstopps aufgrund der Arbeitszeitvorschriften für die Fahrer,   
b) Zwischenstopps aufgrund der Vorschriften über die wöchentliche Ruhezeit in den Fahrerkabinen,   
c) Be- und Entladevorgänge (auch während des Wartens auf den Beginn dieser Vorgänge),   
d) die Notwendigkeit der Erfüllung von Grenz-, Finanz- und Zollformalitäten im Zusammenhang mit der Beförderung,   
e) die Notwendigkeit der Erfüllung von Formalitäten im Zusammenhang mit Fährüberfahrten,   
f) die Notwendigkeit des Auftankens und/oder des Austauschs von Betriebsflüssigkeiten,

g) die Notwendigkeit, die Toiletten einer Tankstelle oder eines Parkplatzes aufzusuchen,   
h) eine plötzliche Verschlechterung der Witterungsbedingungen, die eine sichere Weiterfahrt unmöglich macht,   
i) eine plötzliche und ärztlich dokumentierte Erkrankung oder Ohnmacht des Fahrers,   
j) das Herbeirufen von Hilfe nach einer Panne oder einem Verkehrsunfall,   
k) das Befolgen der Anweisungen der Polizei oder anderer befugter Stellen, 4) das Verlassen des Transportmittels mit den Gütern aus den in Nummer 3) Buchstaben a), f) und g) genannten Gründen muss auf beleuchteten Parkplätzen erfolgen, die für Lastkraftwagen vorgesehen sind, und das Transportmittel muss durch Abziehen des Zündschlüssels und Verschließen der Schlösser und sonstigen Öffnungen sowie durch Betätigen der Notbremse gesichert werden.  
 4) Das Verlassen des Transportmittels mit den Gütern aus den unter Punkt 3) Buchstaben a), f) und g) genannten Gründen muss auf beleuchteten, für Lastkraftwagen vorgesehenen Parkplätzen erfolgen und das Transportmittel muss durch Abziehen des Zündschlüssels, Verschließen der Schlösser und sonstigen Öffnungen und Betätigen der an Bord des Transportmittels befindlichen Alarmanlagen oder sonstigen Sicherheitseinrichtungen gesichert werden. 5) Das Verlassen des Transportmittels mit den Gütern aus den unter Punkt 3) Buchstabe b) genannten Gründen muss auf beleuchteten, für Lastkraftwagen vorgesehenen Parkplätzen an Tankstellen, Motels, Hotels, Restaurants, Bars, Zollstellen, Grenzübergängen oder Fährübergängen, die auf der Transportstrecke liegen, erfolgen und das Transportmittel muss durch Abziehen des Zündschlüssels, Verschließen der Schlösser und anderer Öffnungen und Aktivieren der auf dem Transportmittel befindlichen Alarmsysteme oder anderer Sicherheitsvorrichtungen gesichert werden. 6) Als unbeaufsichtigtes Abstellen des Beförderungsmittels mit den Gütern gilt auch nicht das Abstellen des Beförderungsmittels mit den Gütern auf dem bewachten oder überwachten Parkplatz, der eine solche Dienstleistung erbringt und die Annahmequittung für das Beförderungsmittel unter der Obhut/Überwachung des Beförderers ausstellt, oder auf dem Gelände des Stützpunktes des Beförderers oder einer anderen Betriebsstätte des Versicherungsnehmers, sofern der Platz eingezäunt, verschlossen und während der Nachtstunden beleuchtet ist.

(8) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Informationen über den zur Entgegennahme der Sendung befugten Frachtführer mitzuteilen: Personalien (Name und/oder Vorname, Nachname) und Kennzeichen des Fahrzeugs sowie den Namen des Fahrers und dessen Ausweisnummer.